

**Auszug aus dem Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und der Beamten sowie der
Richterinnen und Richter des Landes Berlin
(Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 (BGBl. I S. 266)**

§ 31 Dienstunfall

(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimm-
bares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes
eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch

1. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

(2) Als Dienst gilt auch

1. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle;
hat der Beamte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an die-
sem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so gilt Halbsatz 1 auch für den Weg von und nach der
Familienwohnung; der Zusammenhang mit dem Dienst gilt als nicht unterbrochen, wenn der Be-
amte von dem unmittelbaren Wege zwischen der Wohnung und der Dienststelle in vertretbarem
Umfang abweicht, weil sein Kind (§ 2 des Bundeskindergeldgesetzes), das mit ihm in einem
Haushalt lebt, wegen seiner oder seines Ehegatten beruflichen Tätigkeit fremder Obhut anvertraut
wird oder weil er mit anderen berufstätigen oder in der gesetzlichen Unfallversicherung versicher-
ten Personen gemeinsam ein Fahrzeug für den Weg nach und von der Dienststelle benutzt;
2. das Abheben eines Geldbetrages bei einem Geldinstitut, an das der Dienstherr die Dienstbezüge
des Beamten zu dessen Gunsten überweist oder zahlt, wenn der Beamte erstmalig nach Über-
weisung der Dienstbezüge das Geldinstitut persönlich aufsucht.

Ein Unfall, den der Verletzte bei Durchführung des Heilverfahrens (§ 33) oder auf einem hierzu not-
wendigen Wege erleidet, gilt als Folge eines Dienstunfalls.

(3) Erkrankt ein Beamter, der nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung
an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, so gilt dies als
Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat.
Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesund-
heitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich
angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden
Krankheiten bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesra-
tes.

(4) Dem durch Dienstunfall verursachten Körperschaden ist ein Körperschaden gleichzusetzen, den
ein Beamter außerhalb seines Dienstes erleidet, wenn er im Hinblick auf sein pflichtgemäßes dienstli-
ches Verhalten oder wegen seiner Eigenschaft als Beamter angegriffen wird. Gleichzuachten ist ferner
ein Körperschaden, den ein Beamter im Ausland erleidet, wenn er bei Kriegshandlungen, Aufruhr oder
Unruhen, denen er am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausge-
setzt war, angegriffen wird.

(5) Unfallfürsorge kann auch einem Beamten gewährt werden, der zur Wahrnehmung einer Tätigkeit,
die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, beurlaubt worden ist und in Ausübung
oder infolge dieser Tätigkeit einen Körperschaden erleidet.

(6) Unfallfürsorge wird auch gewährt, wenn eine gesundheitliche Schädigung bei dienstlicher Ver-
wendung oder bei Dienstgeschäften im Ausland auf einen Unfall oder eine Erkrankung im Zusam-
menhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft zurückzuführen ist oder darauf beruht,
dass der Beamte aus sonstigen mit dem Dienst zusammenhängenden Gründen, die er nicht zu vertre-
ten hat, dem Einflussbereich des Dienstherrn entzogen ist.